

KANTON ZÜRICH Neudruck  
September 1979

## Universitätsordnung der Universität Zürich

Vom 11. März 1920<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Universität mit ihren Hilfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höheren wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweils am Stiftungstag (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 95). In Verhinderung des Rektors wird die Rede von einem durch den Senatsausschuss zu bezeichnenden Mitglied des Senats gehalten.

Bericht und Rede des Rektors werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschliessen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des

<sup>1</sup> Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (OS) 31, 536; Zürcher Gesetzesammlung (ZG) 4, 303. Vom Regierungsrat erlassen.

### Gesetz

### über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) (Änderung)

(vom 25. April 1982)

#### Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 145. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren jeder Fakultät und, je nach Grösse der Fakultät, zwei oder drei Delegierte der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden bilden die Fakultätsversammlung.  
Die Universitätsordnung setzt die Anzahl der Delegierten in jeder Fakultät fest und regelt ihre Wahl und Amtsduauer.

Die Fakultätsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl einen Dekan als Vorsteher. Das Wahlerfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Amtsduauer des Dekans beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen wirken nur Personen mit, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben; bei der Beratung und Beschlussfassung über Habilitationen, Beförderungen, Berufungen und Ehrenpromotionen wirken nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren mit. Vor den Beratungen über Beförderungen und Berufungen sind die Delegierten ohne Anspruch auf Akteneinsicht anzuhören. Die Fakultätsversammlung kann Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen.

§ 146. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren bilden zusammen mit je drei Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden den akademischen Senat. Die Honorarprofessoren sowie der Sekretär der Universität wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Universitätsordnung regelt die Wahl und Amtsduauer für die Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden.